Militärische Betrachtungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **38=58 (1892)**

Heft 47

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-96785

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

mit Erfolg gekrönt sein, so muss sie bei der heutigen Auffassung der Taktik aus ihrer Stabilität und Passivität heraustreten und in die frische Offensive übergehen, mit kräftigen Schlägen auf die Flanken und die Front des Angreifers wirken, und diesen niederzuwerfen suchen. Sie darf sich nicht willenlos vom Angreifer umklammern lassen, sonst ist sie von vornherein verloren, nur der energische Gegenangriff in Front und Flanke kann ihr zum Sieg verhelfen. Darunter verstehen wir aber keineswegs den Gegenstoss, wie er so häufig bei unsern Manövern praktizirt wird, nämlich den Vorstoss geschlossener Massen mit aufgepflanztem Bajonnet, oft ohne nur einen Schuss zu feuern. Damit imponirt man heutzutage keinem Gegner mehr; es müssen vielmehr die Truppen, welche zu einem Gegenstoss oder Vorstoss herangeführt werden, einen kurzen, energischen aber regelrechten Angriff unternehmen, in welchem sie ihre volle Feuerkraft zu entfalten haben. Denn nur durch das Feuer ist der Gegner niederzuwerfen, während ein noch so stolzes und tapferes Heranmarschiren in geschlossenen Massen ohne Feuer unfehlbar ihre Vernichtung zur Folge hätte. Die Zeiten des „weisen" Bajonnetes sind vorüber, die „thörichte" Kugel entscheidet den Kampf. Das Bajonnet wird überhaupt im künftigen Gefechte nur noch eine untergeordnete Rolle spielen. In der Regel wird der Feind im Momente des Sturmes seine Stellung bereits aufgegeben haben, oder im Begriffe sein, sie zu räumen, und nur in seltenen Fällen mit dem Angreifer noch handgemein werden, was nur für den Fall denkbar wäre, als es dem Angreifer vorher nicht gelungen wäre, den Widerstand vollständig zu brechen und er den Sturmanlauf verfrüht unternahm.

(Fortsetzung folgt.)

Militärische Betrachtungen.

Alle Anregungen, welche in den vorhergehenden „Militärischen Betrachtungen" (Militärzeitung 1892 Nr. 44) betreffs wünschenswerther Verbesserungen in unserem Wehrwesen gemacht wurden, sind mit einer einzigen Ausnahme (Ernennung sämmtlicher Stabsoffiziere durch den Bund) ohne Aenderung der Bundesverfassung durchführbar. Viele derselben könnten bereits durchgeführt sein, wenn man sich bei den Neuerungen auf das Wesentliche beschränkt hätte. Leider hat man oft auf Einführung von Gegenständen ohne besondern Werth grosses Gewicht gelegt. In keinem Lande mehr als bei uns hat man alle Ursache Aenderungen des Bestehenden für das Wichtige aufzusparen.

Bei vielen sich rasch folgenden Aenderungen, besonders wenn diese von zweifelhaftem Werthe sind, werden Räthe und Volk stutzig.

Es gibt zwei Fehler, die bei unsern Verhältnissen schwere Folgen haben. Der eine ist Alles beim Alten zu lassen, der andere Neuerungen zu überstürzen und mit den Schwierigkeiten nicht zu rechnen.

In dem ersten Falle kommt man nicht vorwärts und die verlorene Zeit lässt sich nicht mehr einholen. In dem zweiten führt die Unzufriedenheit zur Reaktion. Nichts könnte irriger sein, als zu glauben, dass alles einmal Anbefohlene von selbst gehen werde. Zur Bestätigung dieser Behauptung führen wir die Erfahrungen von 1878/79 an. Damals kam in Folge verschiedener Missgriffe bei der Durchführung der Militär-Organisation von 1874 das ganze Gebäude ins Wanken. Es brauchte die ganze Energie des damaligen Chefs des eidg. Militär-Departements, Herrn Bundesrath Oberst Scherer sel., dasselbe vor dem Zusammenbruch zu bewahren.

Gestützt auf gemachte Beobachtungen möchten wir sagen: das Schweizervolk verträgt nur alle zwei oder drei Jahre eine grössere Neuerung in seinem Militärwesen. Diese muss erst in Fleisch und Blut übergegangen sein, bevor man an andere denken darf. Bei Ausserachtlassen dieser Vorsicht bleiben die üblen Folgen nicht aus.

Aus dem Gesagten ergibt sich: es ist schädlich, auf Einführung von Kleinigkeiten Werth zu legen, da man dann auf Wichtiges verzichten muss.

Das Wichtigste aber ist und bleibt immer eine einheitliche Leitung unseres Militärwesens. Gegenüber dieser wichtigsten Rücksicht sollten alle andern in den Hintergrund treten.

Die gegenwärtig nothwendig gewordene Reorganisation unseres Wehrwesens liesse sich leichter bewerkstelligen, wenn sie durch successive Aenderungen, nach bestimmtem Plan angebahnt worden wäre.

Grosse und plötzliche Aenderungen haben immer bedeutende Störungen im Gefolge. Dieses hat sich bei der Durchführung des Gesetzes über die Militär-Organisation von 1874 gezeigt Die Schwierigkeiten würden damals weit geringer gewesen sein, wenn z. B. die Zentralisation des Unterrichtes der Infanterie (welche nach dem Gesetz von 1850 ermöglicht war) vorher eingeführt worden wäre.

Der passive Widerstand, auf welchen die Durchführung des Gesetzes (1874) stiess, würde dann weniger gross gewesen sein, als in der Zeit, zu welcher noch manche andere neue Bestimmung zahlreiche Unzufriedene gemacht hatte.

Gestützt auf das damals Erlebte würden wir einem allmähligen Uebergang vor einer plötz-

lichen grossen Umgestaltung den Vorzug gegeben haben. Jetzt ist es allerdings zu spät. Ueberdies scheint gegenwärtig wieder eine Zeit gekommen, in welcher es angemessen ist, mit militärischen Neuerungen etwas auszusetzen; sonst, fürchten wir, dürfte das ganze Reorganisationsprojekt gefährdet werden.

Das Einzige, welches sich vielleicht noch an die Hand nehmen liesse, wäre eidgenössische Rekrutirung der Dragoner und der Schützen. Beides dürfte ohne zu grossen Widerstand von Seite der Räte und des Volkes möglich sein. Sollte dieser Versuch aber scheitern, so wäre dieses ein deutlicher Fingerzeig, dass ein Reorganisation-Entwurf, wie er immer beschaffen sein mag, vorläufig kein besseres Schicksal zu gewärtigen hat.

Die Organisation des Territorialdienstes als bleibende Einrichtung liesse sich wie bei einem frühern Anlasse gezeigt wurde, geräuschlos, durch einen Beschluss des Bundesrathes ins Werk setzen. Gleichwohl hätten diese Neuerungen eine grosse Tragweite und würden eine gute Grundlage für den Weiterbau abgeben.

Die Art der Vorbereitung kann ein neues Gesetz über die Militärorganisation wesentlich erleichtern oder erschweren!

Gut vorbereitet oder nicht, sind wir auf dem Punkt angelangt, wo eine Revision des Gesetzes von 1874 in Arbeit genommen und den Räthen vorgelegt werden muss.

Es frägt sich nur, soll das Gesetz fix und fertig (nebst Begründung) der Bundesversammlung (wie im Jahr 1874) unterbreitet werden, oder soll man dasselbe in mehrere Abschnitte zerlegen und diese nacheinander in Berathung ziehen? Gestützt auf frühere Erfahrungen würden wir dem letztern Vorgange den Vorzug geben.

Der Stoff des Gesetzes über die Militär-Organisation eines Landes ist viel zu reichhaltig, als dass er in einer kurzen Session der Räthe einigermassen gründlich behandelt werden könnte. Selbst militärisch gebildete Parlamentarier werden Mühe haben, denselben zu übersehen und das Wichtige und Nebensächliche gehörig zu unterscheiden. Diejenigen, bei welchen dieses nicht der Fall ist (und diese bilden die grosse Mehrzahl) werden, wie man sagt, den Wald vor lauter Bäumen nicht sehen.

Die Zerlegung der Militär-Organisation in mehrere Gesetze ermöglicht eine genauere Prüfung und dürfte eine Behandlung gestatten, die der Würde der Bundesversammlung eher entspricht. Aus diesem Grunde würden wir eine solche vorziehen.

Eidgenossenschaft.

— **(Verschmelzung der technischen und administrativen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung)** ist beabsichtigt. Am 6. Sept. hat der schweizerische Bundesrath dem Herrn Oberst Gressly in Bern die gewünschte Entlassung von der Stelle eines Chefs der technischen Abtheilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung, unter Verdankung der langjährigen ausgezeichneten Dienste ertheilt.

Mit Rücksicht darauf, dass der Bundesrath die Frage prüft, ob nicht eine Reorganisation der eidg. Kriegsmaterialverwaltung in der Weise vorzunehmen sei, dass vor Allem die technische Abtheilung und die administrative Abtheilung vereinigt würden, ist die Stelle des Chefs der technischen Abtheilung nur provisorisch wieder besetzt worden.

Von Ende November dieses Jahres an, zu welcher Zeit Herr Oberst Gressly seine Stelle verlässt, wird Herr Oberst Roth, Schiessoffizier der Artillerie, die provisorische Leitung der technischen Abtheilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung übernehmen. Herr Oberst Roth wird von Anfang November an durch Herrn Oberst Gressly in seine Funktionen eingeführt werden und wird von dieser Zeit an, in Abwesenheit des Herrn Gressly, die Unterschrift der technischen Abtheilung führen.

— **(Ueber die Strafbefugnisse des eidg. Militärdepartements)** hat der Bundesrath am 28. Oktober, wie die Tagesblätter berichten, einen wichtigen Entscheid gefasst. Dieselben sagen: Auf ein Gesuch um Abänderung oder Erlass einer vom Militärdepartement gegen einen Soldaten ausgesprochenen Disziplinarstrafe ist der Bundesrath mit folgender Begründung nicht eingetreten:

Was vorerst die Frage betrifft, ob die Verfügung des Militärdepartements einer Nachprüfung und eventueller Revision unterstellt werden könne, ist zu bemerken:

Allerdings steht dem Untergeordneten das Recht zu, beim Oberen des Vorgesetzten, welcher die Strafe diktirt hat, sich zu beschweren (Art. 196 des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851).

Nun ist aber die hier in Frage stehende Disziplinarstrafe von der höchsten Instanz, vom Chef des Militärdepartements selber, ausgesprochen worden. Der Bundesrath ist nicht der militärische Obere des Departementschefs. Er kann daher eine gegen dessen Disziplinarstrafentscheide gerichtete Beschwerde nicht entgegennehmen.

Aber auch die Frage, ob er die angefochtene Verfügung auf dem Gnadenwege abzuändern befugt sei, ist verneinend zu beantworten.

Die aufgehobenen Art. 426 bis 433 des zitirten Gesetzes lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, dass der Gnadenweg nur solchen Freiheitsstrafen gegenüber betreten werden könnte, welche durch rechtskräftiges Urtheil eines eidgenössischen Kriegsgerichtes verhängt worden waren.

Nun hat die Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889 nur die Instanz, nicht aber das Wesen der Begnadigung geändert, indem das Begnadigungsrecht von der Bundesversammlung auf den Bundesrath übertragen wurde.

— **(Budget des eidgenössischen Militärdepartements.)** Der von dem Departement aufgestellte Budgetentwurf für 1893 sieht Ausgaben im Gesammtbetrage von 31,287,711 Fr. vor; hievon sind 10,781,539 Fr. bereits bewilligt (für